

DER UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT PINNEBERG

Bekanntmachung über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes — T2 und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse Baulandumlegung "Neues Zentrum" in Pinneberg

1. Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Pinneberg hat gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 27.02.2025 den Teilumlegungsplan — T2 aufgestellt. Der Teilumlegungsplan besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen, der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Teilumlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umligungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Teilumlegungsplan kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Raum 301, 3. Etage, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung des Umligungsbeschlusses enthält unter Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes abgelaufen.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Teilumlegungsplan

Den am Umligungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Pinneberg, den 28.02.2025

Der Vorsitzende
gez. Kaspar Lehming